

Ratgeber

Geld immer im Auge behalten

Gemeinschaftskonto im Erbfall problematisch / Rechtzeitig schriftliche Vereinbarungen treffen

Wolfgang P. und seine Frau Elisabeth führten eine Ehe mit traditioneller Rollenverteilung. Er verdiente das Geld und sie versorgte den Haushalt. Dabei gingen beide davon aus, dass der Ehemann das „gemeinsame Geld“ nach Hause brachte. In diesem Sinne hatten die Ehepartner auch gemeinsame Konten.

Das gemeinsame Zugriffsrecht sollte auch sicherstellen, dass die Ehefrau an das Geld kommt, falls der Ehemann stirbt und nicht erst auf einen Erbschein warten muss. Als Frau P. starb, präsentierte das Finanzamt dem Witwer eine überraschende Rechnung und verlangte Schenkungsteuer. Bei genauerem Hinsehen bemerkte er, dass das Finanzamt die gemeinsamen Sparbücher und das Gehaltskonto im Auge hatte. Da er als Alleinverdiener diese Konten stets alleine „gespeist“ hatte, ging das Finanzamt davon aus, dass er die Hälfte des Betrags seiner Frau geschenkt hatte. Die Finanzbeamten addierten die Einzahlun-



Wer hat wann wieviel Geld ins Sparschwein gesteckt? Damit vom Finanzamt nicht irgendwann Schenkungs- oder Erbschaftsteuer eingefordert werden, sollte über die Spareinlagen genau Buch geführt werden.

Foto: Klaus-Uwe Gerhardt

gen (unter anderem die Gehaltszahlungen) über den Zeitraum von zehn Jahren zusammen. Dadurch wurde der Ehegatten-Freibetrag von 307 000 Euro deutlich überschritten, was zur Schenkungsteuerpflicht führte. Das Finanzamt handelte völlig korrekt.

Bereits die Einrichtung eines Oder-Kontos sowie die Umschreibung eines Depots auf beide Partner kann eine steuerpflichtige Zuwendung von 50 Prozent des Guthabens darstellen. Außen vor bleiben hierbei aber Zuwendungen, die für den gemeinsamen Lebensunterhalt

gedacht sind. Daher werden sämtliche Einzahlungen des Alleinverdieners zum Zwecke des Unterhalts der gesamten Familie nicht erfasst. Weiterhin steuerfrei bleiben Kauf oder Bau eines Eigenheims. Wird dies aus dem Gemeinschaftskonto finanziert, fällt keine Steuer an. Das gilt auch, wenn ein Hausdarlehen abgetragen wird.

Da eine Schenkung bis zur Kenntnis durch das Finanzamt nicht verjährt, werden im Erbfall rückwirkend einige Jahrzehnte wieder aufgerollt. Haben Ehegatten ein Gemeinschaftskonto eingerichtet, rechnet das Finanzamt beiden Inhabern das Guthaben grundsätzlich erst einmal je zur Hälfte zu. Stirbt ein Ehegatte, fallen somit lediglich 50 Prozent vom Kontostand in den steuerpflichtigen Nachlass.

Der überlebende Kontoinhaber kann aber diese pauschale Sichtweise widerlegen, indem er nachweist, dass das Kontoguthaben zu mehr als der Hälfte aus seinem Vermögen stammt. Hierzu muss er aber in der Regel schriftliche Vereinbarungen vorlegen. Daneben

wird als Nachweis auch die Anlage KAP zur Einkommensteuererklärung akzeptiert. Werden die Einnahmen aus den Gemeinschaftskonten nur von einem Partner deklariert, kann dies als Indiz für eine Zuordnung gewertet werden. Tauchen hingegen die Einnahmen in der Erklärung je zur Hälfte auf, lässt sich hieraus nichts ableiten.

Ist ein geringerer Anteil nachgewiesen, wirkt sich das minderdend auf die Erbschaftsteuer aus. Dieser positive Effekt ist aber nur die eine Seite der Medaille. Denn nun prüfen Finanzbeamte intensiv, ob bereits in der Vergangenheit Schenkungen zwischen den Eheleuten stattgefunden haben. Das kann dann zu einer nachträglichen Festsetzung von Schenkungsteuer führen.

Dr. Hagen Prühs ist Autor des Ratgebers „Steuern sparen für Senioren“, erschienen im VSRW-Verlag, Bonn. Das Buch kann für 19,80 Euro unter ☎ 0228/95124-0 oder im Internet unter www.vsrw.de bestellt werden.